



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

**General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung.
1886-1916
101 (1891)**

327 (28.11.1891) Zweites Blatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-50270](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-50270)

Bekanntmachung.

Die Droschkenordnung für die Stadt Mannheim betreffend.

No. 118.513. Vorstehend bringen wir die ortspolizeiliche Vorschrift vom heutigen...

Mit Zustimmung des Stadtraths und Genehmigung Sr. Herrn Landbesammlers...

ortspolizeiliche Vorschrift.

Die Berechtigung zur Aufstellung und Inbetriebsetzung von Droschken, Landauer, Victoria-Wagen etc. Omnibusen und Stellwagen...

Pflichten der Droschkenbesitzer.

Die Droschkenbesitzer haben die an die Zulassung geknüpften Bedingungen, sowie die nachstehenden Vorschriften bezüglich der Form und Ausstattung der Fahrzeuge...

Beschaffenheit der Droschken und der Gespanne.

Die Droschken müssen in gefälliger Form, solid und bequem gebaut, sauber lackirt, anständig ausgeschlagen und stets in gutem und reinlichem Zustand erhalten werden...

Von den Droschkenkutschern.

Kein Kutscher darf die Führung einer Droschke über übernehmen als bis ihm ein auf das Kalenderjahr lautender Fahrschein erteilt worden ist...

Von den Droschkenkutschern.

Kein Kutscher darf die Führung einer Droschke über übernehmen als bis ihm ein auf das Kalenderjahr lautender Fahrschein erteilt worden ist...

Von den Droschkenkutschern.

Kein Kutscher darf die Führung einer Droschke über übernehmen als bis ihm ein auf das Kalenderjahr lautender Fahrschein erteilt worden ist...

Von den Droschkenkutschern.

Kein Kutscher darf die Führung einer Droschke über übernehmen als bis ihm ein auf das Kalenderjahr lautender Fahrschein erteilt worden ist...

Von den Droschkenkutschern.

Kein Kutscher darf die Führung einer Droschke über übernehmen als bis ihm ein auf das Kalenderjahr lautender Fahrschein erteilt worden ist...

Die Droschkenkutscher sind verpflichtet, sich im Dienste anständig zu verhalten und die Fahrgäste höflich zu bedienen...

Bei der Ankunft am Hauptpersonenbahnhof ist der Kutscher nur gestattet, beim Abladen des mitgeführten Gepäcks der Fahrgäste behilflich zu sein...

Während der Fahrt sind die Pferde besetzter Droschken stets in kurzem Trab zu halten, ausgenommen wenn der Fahrgast das Schritt fahren ausdrücklich verlangt...

Den Droschkenkutschern ist untersagt: 1. Die Lenkung der Pferde während des Dienstes einem Fahrgast oder überhaupt einem Andern zu überlassen...

Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, ist die Fahrt zu verweigern. Das Gleiche gilt bezüglich der Weiterfahrt...

Die Aufnahme von Sachen, welche geeignet sind, das Innere des Wagens zu beschädigen oder zu verunreinigen, ist nicht gestattet...

Personen, welche für die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich sind, haben gleichwohl das Fahrgehalt für die vereinbarte Fahrt zu entrichten...

Die Aufstellungspunkte, die Zahl der dabei selbst aufzustellenden Droschken und die hierbei einzuhaltende Reihenfolge werden von dem Bezirkssammler (Polizeikommissar) festgesetzt...

Die Droschkenbesitzer sind verpflichtet, die Kutscherscheine rechtzeitig zu erneuern und dieselben im Sommer bei trockenem Wetter mindestens 8 Mal täglich mit Wasser gründlich abzuwaschen...

Die Inhaber nummerierter Droschken sind verpflichtet, bei Ankunft jedes kurzfristigen Fahrgastes eine von dem Bezirkssammler bestimmte Anzahl Droschken nach dem amtlich festgestellten Turnus am Bahnhof bereit zu halten...

Die zum Bahndienst bestimmten Droschken haben mindestens 5 Minuten vor Ankunft der Eisenbahnzüge auf dem Platz zu sein. Die Aufstellung der Droschken auf dem hierfür bestimmten Platz...

Jeder auf den Bahnhof bereits Abholung von Fahrgästen anführende Kutscher muß sich mit seinem Fahrzeug der Droschkenreihe anschließen und darf nicht an einer anderen Stelle des Bahnhofplatzes anhalten...

Nicht zum Bahndienst bestimmte Droschken, an dem Hauptbahnhof vor dem Hauptpersonenbahnhof aufgestellte Droschken dürfen, wenn sie nicht zum Voraus bestellt sind, mit den Wagen anlangende Personen vor dem Aufnehmen...

Kein Droschkenkutscher darf vom Halteplatz aus die Uebernahme einer Fahrt innerhalb des in § 1 dieser Vorschrift bezeichneten Fahrscheinbezirks verweigern...

Die Tourfahrt ist diejenige Fahrt, deren Tage nach der Zeitdauer der Fahrt berechnet wird. (Tagordnung I). Tour-Fahrt eine solche, deren Tage im Voraus bestimmt ist. (Tagordnung II).

Der Droschkenkutscher ist verpflichtet, bei Zeit- und Tourfahrten den kürzesten Weg einzuschlagen, wenn nicht bei Zeitfahrten der Fahrgast einen anderen, für die Droschke fahrbaren Weg selbst bestimmt.

Die Fahrttage sind nach der angefügten Tagordnung zu entrichten. Der Droschkenkutscher ist verpflichtet, den Fahrgästen auf Befragen den höchsten Betrag genau zu bezichtigen. Eine den Tarif über schreitende Zahlungsforderung sowie die Anforderung von Trinkgeldern ist verboten.

Die Zeitberechnung des Kutschers bei Zeitfahrten ist der Fahrgast dann anzuerkennen verpflichtet, wenn der Kutscher ihm vor Beginn der Fahrt die Zeitangabe des Fahrgastes anzeigt...

Die Zeitberechnung des Aufseher bei Zeitfahrten ist der Fahr-
gast dann anzuerkennen verpflichtet, wenn der Aufseher ihm vor
Beginn der Fahrt die Uhr vorgezeigt hat.

Die Zeitberechnung für die Zeitfahrt beginnt von dem Augen-
blick des Fortfahrens am Einsteigeort. Bei Tourfahrten ist der
Aufseher verpflichtet, am Einsteigeort 5 Minuten unentgeltlich zu
warten; für jede weiteren angefangenen 5 Minuten kann er ein
Bartgeld von 10 Pfennig beanspruchen.

Tritt der Fahrgast ohne Verschulden des Aufseher eine bestellte
Fahrt nicht an, so hat der Aufseher 50 Pfennig, oder wenn er länger
als 20 Minuten warten musste, Bezahlung nach der Zeit zu fordern.

Tritt der Fahrgast die Fahrt an, so ist die Zeit für die Fahrt bis zum
Aufhören der Fahrt zu bezahlen.

Wird die Benutzung des Wagens zur Rückfahrt gleich bei der
Abreise verabredet oder vom Fahrgaste verlangt, noch bevor der
Aufseher am Bestimmungsorte entlassen wurde, so ist für die Rück-
fahrt die Hälfte der Tage für die Tourfahrt zu entrichten.

Die Wartezeit zwischen Ankunft und Beginn der Rückfahrt ist
lediglich nach dem Tarif für Zeitfahrten in Anrechnung zu bringen,
wobei die Zahl der Personen zu Grunde gelegt wird, welche die
Tourfahrt vollendet haben.

Nimmt die Wartezeit nicht mehr als die Hälfte des regelmäßigen
Zeitaufwandes für die Einfahrt in Anspruch, so ist hierfür eine be-
sondere Vergütung nicht zu leisten.

Wird die Fortsetzung der Fahrt durch Verschulden des Aufseher
oder einen diesem oder seinem Gefährten zuzurechnenden Unfall un-
möglich, so ist der Fahrgast zur Zahlung des Fahrgeldes nicht ver-
pflichtet, bezw. zur Zurückforderung des bereits bezahlten berechtigt.

Das Gleiche gilt bei erheblichen, ohne Schuld des Fahrgastes
eingetretenen Unterbrechungen, wenn dieser auf die Fortsetzung der
Fahrt deshalb verzichtet. Als erheblich ist die Unterbrechung
jedemfalls dann anzusehen, wenn dieselbe länger dauert, als die
Hälfte des Zeitaufwandes vom Beginn der Fahrt bis zum Eintritt
der Unterbrechung.

Währt der Fahrgast von dem Rechte des Verzichts auf die
Weiterfahrt keinen Gebrauch, so ist er, ebenso wie bei unerheblichen,
ihm nicht zuzurechnenden Unterbrechungen, zu einer besonderen Ver-
gütung nicht verbunden.

Bei Zeitfahrten wird das Anhalten während der Fahrt in
die Zeitdauer der Fahrt eingerechnet.

Vorausbezahlung des Fahrgeldes kann der Aufseher in jedem
Falle verlangen; bei Fahrten nach dem Theater, dem Bahnhof und
nach solchen Orten, an oder nach welchen die Wagen in polizeilich
geregelter Reihenfolge zu fahren haben, oder ein Aufenthalt am
Aussteigeplatze nicht zulässig ist, muss die Fahrt vor dem Ein-
steigen verlangt und entrichtet werden.

Jedem Fahrgast hat der Droschkenführer gegen Bezahlung des
Fahrgeldes eine Fahrkarte auszuhandigen, auf welcher die be-
treffende Wagennummer und der Zeittarif vermerkt ist.

Die Droschkenführer haben die vorgeschriebenen Fahrmarken
den in ihren Diensten stehenden Droschkenführern einzuhändigen.
Formulare der Fahrmarken können auf der Polizeihauptwache ein-
gelesen werden.

Beaufsichtigung des öffentlichen Fahrdienstes.

Die Beaufsichtigung des öffentlichen Fahrdienstes, die Sühn-
ung der Streitigkeiten zwischen Aufsehern und dem Publikum und
die Prüfung und Erledigung von Beschwerden liegt dem Bezirks-
amt ob. Streitigkeiten wegen des Fahrgeldes werden gleichfalls
von demselben jedoch vorbehaltlich des Rechtswegs entschieden. Zur
Sicherung des Erfolges von Beschwerden werden die Beschwerdebü-
cher veranlagt, die ihnen etwa gemäß § 36 der Vorschrift ausge-
händigten Fahrmarken vorzulegen.

In der ersten Hälfte der Monate Mai und October wird all-
jährlich durch einen von dem Bezirksamt beauftragten Polizeibeamten
unter Anwesenheit des St. Bezirksführers eine Besichtigung der
Fahrzeuge, der Pferde und der Bekleidung der Droschkenführer
vorgesehen. In der von dem Bezirksamt anberaumten Besich-
tigung haben sich die Droschkenführer in Dienstkleidung unter Mit-
führung der Mäntel, sowie sämtliche Droschkenbesitzer einzufinden.
Des Ausbleibens oder verspätete Erscheinen wird nach § 41 dieser
Vorschrift bestraft.

Fahrzeuge, welche den bei der Zulassung zum öffentlichen Dienst
zu stellenden Anforderungen nicht mehr entsprechen und deren Aus-
besserung nicht mehr möglich ist, werden durch Abnahme der Zu-
lassungsurkunde außer Betrieb gesetzt.

Pferde, welche sich nach dem Gutachten des St. Bezirksführers
nicht mehr zur Verwendung im öffentlichen Fahrdienst eignen,
dürfen nach Ablauf einer von dem Bezirksamt zu stellenden Frist
nicht mehr verwendet werden. Auf Verlangen wird schriftliche Aus-
fertigung des Gutachtens erteilt. Wird den auf Grund der regel-
mäßigen Besichtigung gemachten Auslagen bezüglich der Beschaffen-
heit der Fahrzeuge und Geschirre sowie der Bekleidung der Droschken-
führer nicht innerhalb der gesetzten Frist entgegen, so erfolgt
neben Bestrafung gemäß § 41 der Vorschrift Entziehung der Zu-
lassungsurkunde bezw. des Fahrgeldes, sowie Aushilfsleistung
des Fahrzeuges.

Die besondere Aufsicht über das Droschkenwesen wird durch
die Schulmannschaft geführt, deren Anordnungen sämtliche Droschken-
führer bei Vermeidung der Aushilfsleistung ihres Fahrzeuges
und von Bestrafung unweigerlich Folge zu leisten haben.

Rumherabhandlungen gegen diese Vorschriften werden auf Grund
des § 184a B.-G.-B. mit Geld bis zu 100 Mark und im Unbe-
dinglichkeitsfalle mit Haft bestraft, sofern nicht § 147 und 148 der
Gew.-Ordnung § 106 der Straßenpolizeiordnung für Mannheim
Anwendung zu finden haben. Daneben bleibt dem Bezirksamt als
Strafmittel gegen Droschkenbesitzer und Droschkenführer die Ent-
ziehung der Zulassungsurkunde (§ 1 der Vorschrift) und des Fahrgel-
des (§ 7 der Vorschrift), sowie die Aushilfsleistung der Fahr-
zeuge vorbehalten. Für das Verfahren sind die Bestimmungen in
§ 37, 40 der Gew.-Ordn. § 61 der Abw.-Polizeiordnung zur
Gewerbeordnung maßgebend.

Tax-Ordnung

für das öffentliche Droschkenfuhrwesen in der
Stadt Mannheim.

I. Tarif für Zeitfahrten.

Table with columns for Fahrzeit, Einspänner, and Zweispänner, listing fares for different durations and passenger counts.

Für die Beförderung von Gepäcksstücken, deren Gewicht im
Ganzen 10 Kgr. übersteigt (vgl. § 18 Droschkenordnung), gleich-
zeitig mit dem Fahrgaste, kommen neben der Fahrkarte folgende
Sätze in Anrechnung:
von über 10 Kgr. bis zu 25 Kgr. 20 Pfg.
von 25 Kgr. bis zu 50 Kgr. 30 Pfg.
über 50 Kgr. 40 Pfg.

II. Tarif für Tourfahrten.

Table with columns for Personen (1-4) and various locations like Rheinhöfen, Seidenheimer Straße, etc., listing fares for different routes.

Nr. 18296. Vorstehende Bekanntmachung bringen wir zur
öffentlichen Kenntnis.
Mannheim, den 20. November 1891.
Der Stadtrat
Dr. Brüning.

C. Ruf Hof-Photograph Freiburg - Mannheim, A 2,7 - Basel. Um einer allzugrossen Anhäufung der Arbeiten vor Weihnachten vorzubeugen...

Posch's Bonbons sind die Besten. Wer Bonbons braucht, sollte stets nur Posch's Bonbons kaufen. Posch's Bonbons sind die besten...

Großer Ausverkauf, Papier-, Schreibwaren und Luxus-Artikeln vollständig zu räumen, lege ich mein Lager einem Ausverkauf zu bedeutend herabgesetzten Preisen aus...

Gelegenheitskauf von Kopfhüllen statt 80 Pfg. nur 50 Pfg. statt M. 1.50 nur 80 Pfg. statt M. 2.- nur M. 1.- u. s. w.

Der Total-Ausverkauf meines ganzen Lagers in Kleiderstoffen sowie in Buxskins und Paletotsstoffen bietet fortgesetzt Gelegenheit zu sehr billigen Einkäufen.

J. A. Ettlinger. Elektro-technische Anstalt Karl Gordt 63, 11a Mannheim 63, 11a. Telefon No. 661. Elektr. Telegraphen, Signal- und Telephonanlagen...

Die Gürtlerei- u. Verwicklungsanstalt von Ernst Possin befindet sich vom 1. Juli ab in N 4, 1 (Bremer Eck) und empfiehlt sich zur Anfertigung und Remodirung von Beleuchtungsgegenständen...

Kunstsalon A. Donecker

0 2, 9.

Dienstag, 1. Dezbr. 1891, vormittags 1/10 u. nachmittags 1/3 Uhr
beginnend — unter Mitwirkung des Herrn Rudolf Bangel

Grosse Oelgemälde-Auktion

des künstlerischen Nachlasses der verstorbenen Frau Regierungsrat von G., sowie einer Anzahl Oelbilder hauptsächlich moderner Meister wie: Epp, Blume-Siebert, Hugo Kauffmann, Lindenschmit, Munkacsy, Deiker, Holmberg, Kirchner, Ed. Schleich, Brandt, Gebler, ten Kate, Stademann etc.
Die Bilder, welche Sonntag, den 29. und Montag, den 30. November in oben genanntem Salon zu Jedermanns Besichtigung ausgestellt sind, werden zu jedem annehmbaren Gebote abgegeben.

Eintritt frei!

A. Donecker,

Kunst- und Pianoforte-Handlung.

22947

Ortskrankenkasse Mannheim I.

Gemäß § 49 des Statuts findet am

Samstag, den 28. November d. J., Abends 7 1/2 Uhr
im oberen Saale der Gambriunshalle

eine **ordentliche General-Versammlung**

statt, wozu wir unsere verehrlichen Mitglieder zu zahlreichem Besuche höflichst einladen.
Den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer geht noch besondere schriftliche Einladung zu.

Tages-Ordnung:

- 1) Neuwahl der statutenmäßig ausscheidenden Vorstandsmitglieder.
- 2) Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer pro 1892 und 1893.
- 3) Wahl der Rechnungsrevisoren für das laufende Jahr.
- 4) Innere Kassenangelegenheiten.

Der Vorstand.

22701

Total-Musverkauf

Schuhwaaren-Lager

D. Marcus, Mannheim

F 2, 4 1/4 Marktstraße. F 2, 4 1/4

Um rasch zu räumen verkaufe ich sämtliche Sorten unter Einkaufspreisen.

Leber-Damenstiefel, Ia. Qualität	früher M. 8.—	jetzt M. 4.50
gelb genäht	8.50	5.—
Rindleder-Damenstiefel, Mainzer Fabrikat	9.50	7.50
Damentupfstiefel	12.50	9.50
Damenhalbschuhe, Mainzer Fabrikat	11.—	8.75
Chevereaug-Damenstiefel	8.50	6.50
Damentupfstiefel	12.—	9.50
Tuch-Damentupfstiefel, Winterstiefel (mit Gassetebeflag)	16.—	11.—
Herren-Jugstiefel	9.—	7.—
gelb genäht	7.—	5.50
In. Kalbleder	11.—	8.50
Chevereaugleder	14.—	10.—

Rinder- und Mädchenstiefel, sowie Damen- und Herren-Pantoffel in Filz, Plüsch und Leder zu haunenswerth billigen Preisen.

D. Marcus

F 2, 4 1/4 MANNHEIM F 2, 4 1/4
Marktstraße. 22838

J. Gross Nachfolger

F 2, 6 am Markt F 2, 6

empfiehlt für

Weihnachts-Geschenke:

Schwarze reinseidene Kleiderstoffe

glatte Gewebe von M. 2.— an per Meter.

Damassé (reine Seide)

von M. 2.50 an per Meter. Ferner für

22529

Ball- und Gesellschaftstoiletten:

wollene, halbseidene und reinseidene Gewebe, crème und farbige, in gebiegten Stoffen und geschmackvoller Auswahl zu billigen Preisen.

J. H. May, E 1, 7

Ausstattungs-geschäft

(gegründet 1784)

empfiehlt sein reichhaltiges Lager in:

20658

Damast-, Drell- und Hausmacher-Tischzeug, Leinen in allen Breiten und besten Qualitäten,

Madapolam, Pique, Plumeauxstoffe, Barquent und Drill, Roßhaaren und Federn.

Anfertigung von ganzen Ausstattungen, sowie von Tisch-, Leib-, Bettwäsche und Betten.

Feste billige Preise

Reelle Bedienung.

Specialgeschäft in Oefen u Kochherden

F. H. ESCH,

B 1, 3, Breitestrasse. Telefon Nr. 503.

Grosse Vorräte aller Arten eiserner Oefen, insbesondere Irischer, Amerikaner etc. für ununterbrochene Heizung.

Alleinverkauf

der Musgrave's Pat. Original Irischen Oefen für langsame Verbrennung.

Roeder'sche Kochherde.



Musgrave's Original Irische Oefen

System langsamer Verbrennung.

Das Auftreten verschiedener Nachahmungen dieser Oefen veranlasst uns zu erklären, dass die patentirten Original-Fabrikate der Firma Musgrave & Co. Ld. Belfast in Deutschland nur von uns allein hergestellt werden und dass andere, den Irischen Oefen nachgebildete oder als solche angepriesene Oefen mit unsern Original-Fabrikaten nichts zu thun haben. Das Verkaufskolokal für unsere bewährten



Musgrave's Original Irischen Oefen

befindet sich nach wie vor: B 1, 3, Breitestrasse, Telefon Nr. 503, im Hause des Herrn Guido Pfeifer, Pelzhandlung. 18075

Esch & Cie., Fabrik Irischer Oefen, Mannheim.

Prima Ruhrkohlen

aller Sorten und für jeden Zweck,

Prima Anthracitkohlen

hochfeine englische Importwaare (Specialität) und beste deutsche Marken,

Prima Brennholz

buchen und tannen in Scheitern und zerklünnert, sowie

Bündelholz

empfiehlt unter Zusicherung bester und billigster Bedienung

18789

H 7, 28. Jac. Hoch. H 7, 28.

Telephon Nr. 435.

D 1, 10 Meise D 1, 10.

Weihnachts-Ausstellung

in Puppen, an- und unangeffibet.

Puppenzimmer, Einrichtungen, Garderobe, Hüte etc., ist eröffnet und laden zu deren Besichtigung ergebend ein. 22777

D 1, 10 Dessart Nachfolger. D 1, 10

Puppen werden reparirt und angezogen.



Die Pfaff-Nähmaschinen

zeichnen sich durch einfache Handhabung, praktischen Stiel, leichten und geräuschlosen Gang ganz besonders aus. Sämmtliche reibende Theile sind aus bestem Stahl geschmiebet, nicht gegossen. 10847

Alleinverkauf bei

Martin Decker, Mannheim, A 3, 4

vis-à-vis dem Theater-Eingang.

Nähmaschinen-Lager aller Systeme.

Eigene Reparaturwerkstätte.

Zahlungs-Erleichterung. — Bei Baarzahlung 10% Rabatt.

Müller's Kokosnussbutter

weicher als mit den besten Anzeigerzeichnungen präparirt hat sich als ausgezeichnetes Speisefett wirtschaftlich vorzüglich bewährt und kann jeder Hausfrau aufs beste empfohlen werden.

Preis per Pfund 65 Pfennig.

Zu haben in allen besseren Colonialwaaren- und Delicatessenhandlungen.